

# Turn- und Sportverein TUDORF 1919 e.V.

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben**

Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein TUDORF 1919 e.V.  
(abgekürzt: TSV Tudorf)

Der Sitz des Vereins ist 33154 Salzkotten - Niederntudorf.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind grün- weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

### §2

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Begegnung und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehört auch der Bau und Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen und Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.  
Der Verein hat im Übrigen eine Ehrenordnung.

### §4

#### **Kündigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließt.

## **§6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
  - a) vereinsschädigendem Verhalten,
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
  - c) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, kann nach vorheriger Anordnung vom Vorstand auch anderweitige Maßnahmen getroffen werden.

## **§7 Vereinsorgane**

Organe der Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr turnusgemäß im ersten Drittel des Jahres statt.
3. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Vereinsaushängekästen. Diese befinden sich z. Zt. im Vereinslokal Hermann Gladbach in Niederntudorf sowie in der Gaststätte Meier in Oberntudorf. Der Termin ist mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens vier Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern der jeweils selbstständigen Abteilungen des TSV Tudorf. Zudem gehört zum Vorstand das Präsidium, die gewählten Beisitzer, der Jugendvorstand, der Ehrenamtsbeauftragte und der Sportabzeichenwart.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand durch Beschluss um weitere Positionen zu ergänzen.

Es sollen mindestens vier Vorstandssitzungen im Jahr stattfinden. Hierzu lädt der Präsident ein, er leitet die Sitzung des Vorstands. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wie es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist vom Präsidium über die wesentlichen Entscheidungen zu informieren.

Das Präsidium hat, sofern es das Vereinsinteresse erfordert, den Vorstand zu hören und nach Möglichkeit Einvernehmen herzustellen.

## **§10 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, dem/der Kassierer/in, dem/der stellvertretenden Kassierer/in, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in und dem/der Jugendleiter/in.

Das Präsidium wird durch der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Präsidiums kann auch kürzer oder länger bemessen sein, seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, einen neues Präsidiumsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der der Vizepräsident aber nur Gebrauch machen soll, wenn der Präsident verhindert ist.

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, die technische Leitung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vergabe und Überwachung von Mitteln, die den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen gegen Quittungen in Empfang und leistet alle regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen. Er verwaltet die Geldvorgänge im Rahmen einer sorgfältigen Buchführung.

Die Abteilungskassierer arbeiten in Abstimmung mit dem Kassierer unter dessen Leitung.

### **§ 11 Jugend des Vereins**

Die Jugend hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins.

Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitglieder bedarf.

Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Ziel ist es, die Selbstverwaltung der Jugend zu verwirklichen und die Jugend zur eigenverantwortlichen Tätigkeit zu erziehen.

### **§ 12 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungsleiter sind in der jeweils der Abteilungsversammlung folgenden Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen.

Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen sollen im Zweifelsfalle die Vorgaben dieser Satzung entsprechend Anwendung finden.

### **§ 13 Ausschüsse**

Das Präsidium, der Vorstand aber auch die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder jeweils berufen werden.

Die Ausschüsse regeln ihr Organisationsstatut eigenverantwortlich.

### **§14 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Präsidiumssitzung sowie der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums.

Eine Wiederwahl eines Kassenprüfers nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

### **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der Gesamtmitglieder dieses in einer eigens hierzu einberufenen Sitzung beschließen.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Stadtsportverband Salzkotten e. V. mit dem Ziel, es für sportliche Zwecke in Obern- und Niedertudorf zur Verfügung zu stellen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 23.04.1976, 04.03.1977 einschließlich aller bis zum 25.03.2011 beschlossenen Änderungen

Salzkotten, den 20.04.2011

\_\_\_\_\_  
(Präsident)

\_\_\_\_\_  
(Geschäftsführer)